



Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

Beschlossen bei der Verbandsversammlung am 21.10.2006 in Merxheim

Aufgrund des § 8 Ziff. 1.10 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. vom 21. Oktober 2006 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., nachfolgend „Verband“ genannt, vom 21. Oktober 2006 folgende Wahlordnung erlassen:

Diese Wahlordnung hat Gültigkeit für die Wahl des Vorstandes des Verbandes.

§ 1 Vorbereitung

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen.

Dazu gehören:

- 1.1. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen
- 1.2. Einholung von Einverständniserklärungen und Bewerbungen
- 1.3. Vorbereitung der Stimmzettel

§ 2 Vorschlagsrecht

Ein Vorschlagsrecht haben

- 2.1. der Vorstand
- 2.2. der Vorstand
- 2.3. die Mitglieder nach § 3 Ziff. 1.1 bis Ziff. 1.3 der Satzung des Verbandes

§ 3 Termine und Fristen

- 3.1. Die nach § 2 dieser Wahlordnung Vorschlagsberechtigten werden spätestens 12 Wochen vor der Verbandsversammlung aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes einzureichen.
- 3.2. Wahlvorschläge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V., Lindenallee 41-43, 56077 Koblenz eingereicht werden.

- 3.3. Bei Rücktritt oder Tod eines Mitglieds des Vorstandes oder bei Rücknahme einer einzigen Kandidatur oder bei Tod eines einzigen vorgeschlagenen Kandidaten /-in in der Zeit nach dem Termin nach 3.1 können Wahlvorschläge auch noch bis zum Beginn der Wahl beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 3.4. Mit der Einladung zur Versammlung werden die Vorschläge mit Namen und einer Kurzdarstellung bekannt gegeben.

§ 4 Wahlausschuss

- 4.1. Die Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- 4.2. Aus der Mitte der Versammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen. Es wird offen abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- 4.3. Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus
 - 4.3.1. dem Leiter des Wahlausschusses, der auch den Wahlvorgang durchführt
 - 4.3.2. sechs weiteren Mitgliedern.
- 4.4. Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmen zuständig.
- 4.5. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis unverzüglich fest. Das Wahlergebnis wird vom Leiter des Wahlausschusses bekannt gegeben. Der Wahlausschuss erstellt ein Wahlprotokoll, das vom Leiter des Wahlausschusses und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5 Wahlverfahren

- 5.1. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 7 Ziff. 5 der Satzung des Verbandes.
- 5.2. Stimmberechtigt sind gem. § 7 Ziff. 1.1 und 1.2 der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. die Mitglieder des Vorstandes und die Delegierten.
- 5.3. Die Vorstandmitglieder werden von der Versammlung einzeln, mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung gewählt.

Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Versammlung.

- 5.4. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung auf sich vereinigt.
- 5.5. Wird diese Mehrheit wiederum nicht erreicht, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich.
Hier stehen nur die zwei Bewerber zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Leiter des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Teilnahme am dritten Wahlgang (Stichwahl).
- 5.6. Aufgrund der Stichwahl im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Leiter des Wahlausschusses zieht.
- 5.7. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen.

Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- 5.8. Für den Fall, dass neben dem Vorstandsvorsitzenden weitere Mitglieder des Vorstandes zur Wahl stehen, werden im Wahlablauf zuerst der Vorstandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes in der Reihenfolge ihrer Benennung in § 11 Ziff. 1.2 bis 1.6 der Satzung des Verbandes gewählt.
- 5.9. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.10. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung hat eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Diese Wahlordnung wurde am 21. Oktober 2006 in Merxheim durch die Versammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. beschlossen.

Merxheim, 21. Oktober 2006

Otto Fürst
Landesvorsitzender